

Jörg Wettlaufer

Schand- und Ehrenstrafen des Spätmittelalters und der Frühneuzeit – Erforschung der Strafformen und Strafzwecke anhand von DRW-Belegen

Schand- und Ehrenstrafen waren in Westeuropa zwischen ca. 1150 und 1850 ein verbreitetes und etabliertes Mittel zur Disziplinierung und Bestrafung von Normverstößen sowohl im nieder- als auch im hochgerichtlichen Bereich. Beide Begriffe werden häufig synonym verwendet, aber die neuere Forschung betont erneut zurecht aus pragmatischen Gründen die Notwendigkeit, beide Strafformen zumindest für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit nach Dauer und Intensität der Ehrminderung zu differenzieren.¹ Unter den Begriff der Schandstrafen kann man dabei diejenigen zumeist niedergerichtlichen Strafen fassen, die nur zeitweise ehrmindernd wirkten und keine dauerhafte Infamie nach sich zogen. Die eigentlichen Ehrenstrafen hingegen, der hochgerichtliche Pranger und die Brandmarkung zum Beispiel, konnten einen anhaltenden Ausschluss aus der „ehrenwerten Gesellschaft“ bedeuten, der in der Regel auch gravierende soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bestraften hatte. Mit dieser Unterscheidung im Blick ergibt sich unweigerlich die Frage nach den unterschiedlichen Strafzwecken der Sanktionen, die zumindest der Ausführung nach sehr starke Ähnlichkeiten aufweisen konnten. Aber auch den Gehalt der Strafen selber, also des Prangerstehens, des Halseisens, des schändlichen Umzugs, des Tragens von Schandsteinen und Schandmasken, des Eintauchens in Wasser auf einem sog. Schuppenstuhl, des Reitens auf einem Esel mit dem Gesicht nach hinten und dergleichen mehr, gilt es näher zu untersuchen. Warum einige dieser Strafen in der hochmittelalterlichen Stadtgründungsphase an verschiedenen Orten Europas mit einem Mal fast gleichzeitig in den Quellen auftauchen und über 600 Jahre als Mittel zur Durchsetzung der Normen in sozialen Gruppen vornehmlich bei ganz bestimmten Vergehen wie z.B. Ehebruch und Betrug verwendet

¹ Funk, Wilhelm (1938): Deutsche Rechtsdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung Frankens, Erlangen [zugleich: Das Steinkreuz, Bd. 6], S. 81. Lidman, Satu (2008): Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600, Frankfurt am Main u.a. (Strafrecht und Rechtsphilosophie in Geschichte und Gegenwart, Bd. 4), S. 116ff.

wurden, ist bislang meiner Auffassung nach nicht hinreichend diskutiert worden, zumal die Verwendung der Strafen auch Rückschlüsse auf die Identität und das Selbstverständnis der Bürgergemeinden zulässt.² Ebenso erklärungsbedürftig wie ihr Auftauchen ist aber auch das langsame Verschwinden und der Funktionswandel der Schand- und Ehrenstrafen im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts.³ Als Arbeitshypothese sei zunächst angenommen, dass all diese Strafen das Moment der öffentlichen Beschämung des Bestraften verbindet und ihre nähere Erforschung somit auch Aussagen über den sozialen Gebrauch des Schamgefühls im genannten Zeitraum ermöglicht. Wir werden später einige Beispiele für diese Hypothese beibringen und zugleich auch nach den mit dieser Emotion verbundenen Strafzwecken zu fragen haben. Die Beziehung zwischen Delikt und Strafe wie auch Überlegungen zu den Strafzwecken unter besonderer Berücksichtigung der Belege im Deutschen Rechtswörterbuch stehen somit im Zentrum der folgenden Ausführungen. Zunächst sollen der Forschungsstand umrissen, dann die Methodik der Untersuchung vorgestellt und schließlich erste Ergebnisse diskutiert werden.

Die bisherige Erforschung der Schand- und Ehrenstrafen hat sich stärker in der Rechtsarchäologie denn in der Rechts- oder Kriminalitätsgeschichte abgespielt. Durch die umfangreichen Arbeiten von Paul de Win zu den Schandstrafen in den südlichen Niederlanden vom Mittelalter bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in europäischer Perspektive übersehen wir heute die

² In diesem Sinne auch Schwerhoff, Gerd (1993): Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und Frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz*, Frankfurt, S. 158-188, hier S. 160. Den richtigen Weg weisen meiner Auffassung nach Mansfield, Mary C. (1995): *The humiliation of sinners. Public penance in thirteenth-century France*, Ithaca u. London und Neumann, Friederike (2002): Von Kirchenbusse und öffentlicher Strafe. Öffentliche Sanktionsformen aus der Sendgerichtsbarkeit in städtischem und landesherrlichem Recht, in: Hans Schlosser, Rolf Sprandel u. Dietmar Willoweit (Hg.), *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen*, Köln Weimar Wien, S. 159-187 sowie neuerdings Kery, Lotte (2006): *Gottesfurcht und irdische Strafe: der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts*, Köln Weimar Wien (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Bd. 10). Dabei wurde bislang allerdings die Bedeutung von Scham für die kirchliche Bußpraxis insb. im 12. Jahrhundert nicht ausreichend gewürdigt.

³ Vgl. hierzu Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main, der (S. 45) über Zurschaustellung, Pranger und Halseisen schreibt. Diese Züchtigungen hätten etwas, so Foucault, von einer Marter an sich. Er hebt dabei auf ihre Körperlichkeit ab. In der Tat handelt es sich bei den Schamstrafen jedoch um eine Strafform, die auf die Emotionen des Straftäters zielte und erst vermittelt durch kognitive Bewertungsprozesse eine körperliche Komponente erfuhr. Siehe auch: De Win, Paul (1992): *De kaakstraf in België van de Franse Tijd tot 1867* (*Iuris Scripta Historica* 6), Brussel.

verschiedenen Schandstrafformen zwar wesentlich besser,⁴ neben dem von de Win selber schwerpunktmäßig untersuchten Raum besitzen wir aber nur wenige weitere Studien, die sich mit einer Region oder einer spezifischen Stadt unter einer sozial- bzw. kriminalitätshistorischen Perspektive mit dieser Fragestellung beschäftigen haben.⁵ In Deutschland hat sich zuletzt übergreifend mit diesen Strafformen insbesondere Gerd Schwerhoff für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit beschäftigt und einen Forschungsbedarf festgestellt.⁶ Die Situation für andere europäische Länder sieht ähnlich aus. Bis auf die schon erwähnten Arbeiten finden wir kaum neuere und nur wenige übergreifende Studien, obwohl im Kontext der Kriminalitätsgeschichte in neuester Zeit das Thema wieder stärker Beachtung zu finden scheint.⁷

⁴ Vgl. De Win, Paul (1991): De schandstraffen in her wereldlijk strafrecht in de Zuidelijke Nederlanden van de Middeleeuwen tot de Franse Tijd bestudeerd in Europees perspectief. Verhandlingen van der Koninklijke Academie vor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Lettere, Jg. 53, Nr. 139. [veröff. der Dissertation: De schandstraffen in België van de Middeleeuwen tot de 19e eeuw: een rechtshistorische en rechtsarcheologische studie, Diss. jur. Gent, masch. 4 Bd.]; De Win, Paul (1991): De 19e eeuwse strafinstrumenten in de verzamelingen van de Brugse musea, jaarboek 1989-1990 Stad Brugge, stedelijke musea, S. 247-260; De Win, Paul (1991): De eerste carcan - palen en de uitvoering van de kaakstraf in Brugge in de 19e eeuw, Biekorf: dat is een leer- en leesblad voor alle verstandige vlamingen / Westvlaams Archief voor Geschiedenis, Archeologie, Taal- en Volkskunde, Vol. XCI, S. 113-120; De Win (1992); De Win, Paul (1996): Inventaris van de feodale schandpalen op Belgisch grondgebied, 1. Provincies Antwerpen, Brabant en Limburg, Brussel (Iuris scripta historica, 9).

⁵ Für das deutschsprachige Gebiet siehe: Hentig, Hans von (1962): The pillory: a medieval punishment, in: ders., Studien zur Kriminalgeschichte, Bern, S. 112-128; Hefele, Friedrich (1935): Vom Pranger und verwandten Strafarten in Freiburg. Eine topographische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Schau-ins-Land Bd. 62, S. 56-79; Kurzac, Anton (1969): Bedeutung der Ritterfiguren auf niederösterreichischen Prangersäulen, Wien, Univ. phil. Diss (masch.); Motz, Konrad (2002): Die Strafen des Prangers und des Korbes sowie entsprechende Rechtsverordnungen, in: Stadtrecht, Roland und Pranger. Zur Rechtsgeschichte von Halberstadt, Goslar, Bremen und Städten der Mark Brandenburg, hg. von Dieter Pötschke, Wernigerode und Berlin, S. 309-351; Süß, Rolf (1980): Hochgericht und Lasterstein. Rechtsleben im alten Freiburg. Freiburg i. Br; Steininger, Hermann (1989): Pranger und Marktsäulen im Waldviertel. In: Volkskunde in der Hanuschgasse. Wien: Institut für Volkskunde, 1989, S. 241-268. Neuerdings auch: Knott, Sebastian (2006): Bei der Ehre gepackt. Die Ehrenstrafe in Bayern seit 1700, Regensburg; Deutsch, Andreas (2008): Artikel „Ehrenstrafe“, HRG2, Bd. 1, Sp. 1232-1234 sowie Lidman (2008), wie Anm. 1.

⁶ Schwerhoff (1993) sowie seine Dissertation zur Kriminalität in Köln in der frühen Neuzeit mit einem Kapitel zu den Schand- und Ehrenstrafen: Schwerhoff, Gerd (1991): Köln im Kreuzverhör: Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn, S. 138-145.

⁷ Eine umfangreiche Bibliographie findet sich online unter der Adresse www.shamestudies.de. An dieser Stelle mögen einige Hinweise auf neuere Arbeiten zu West- und Mitteleuropa ausreichen: Andrews, Richard Mowery (1994): Law, magistracy, and crime in Old Regime Paris 1735-1789, Vol. 1, The system of criminal justice, Cam-

Das DRW bietet als digital verfügbares Belegwörterbuch die, soweit ich sehe, international einmalige Möglichkeit, einzelne Begriffe der Rechtssprache in Ihrem Kontext (z.B. mit Hilfe des Textarchivs oder der Faksimiles) chronologisch in ihrem Bedeutungsgehalt und -wandel bequem zu beobachten. Daher stand am Anfang dieser Untersuchung des sozialen Gebrauchs der Emotion Scham im Strafrecht des Mittelalters und der Frühen Neuzeit die Verwendung dieses Forschungsinstruments im Vordergrund. Zunächst mussten dafür die entsprechenden Bezeichnungen für Schand- und Ehrenstrafen bzw. deren Instrumente zusammengestellt und die Belegstellen extrahiert werden.⁸ Die Belege wurden für den gesamten relevanten Zeitraum von ca.

bridge; Bartlett, Peter (1997): Sodomites in the pillory in Eighteenth Century London, *Social and Legal Studies*, Bd. 6, Nr. 4, S. 553-572; Bastien, Pascal (2006): Criminel par infamie: les effets sociaux de l'infamie pénale dans la France du XVIII^e siècle, in: *Le criminel endurci. Récidive et récidivistes du Moyen Âge au XX^e siècle*, sous la dir. de Michel Porret et Françoise Briegel, Genève, S. 111-122; ders. (2006): L'exécution publique à Paris au XVIII^e siècle: une histoire des rituels judiciaires, Seyssel, S. 108 ff.; Benson, David C. (2000): Piers Plowman as Poetic Pillory: The Pillory and the Cross. *Medieval Literature and Historical Inquiry: Essays in Honor of Derek Pearsall*. Ed. David Aers, Cambridge, S. 31-54; Ders. (2004): Public Pears Plowman. *Modern scholarship and late medieval English culture*, Pennsylvania State Univ. Press, S. 228-245; George, M. J. (2002): Skimmington Revisited, *The Journal of Men's Studies: A Scholarly Journal about Men and Masculinities*, Bd. 10 (2), S. 111-127; Carlen, Louis (1956): Der Pranger im Wallis, *ZRG GA*. 73, S. 396-404; Carlsson, Lizzie (1934): De medeltida skamstraffen, Ett stycke svensk kulturhistoria, in: *RIG. Tidskr. utg. af Föreningen för svensk kulturhistoria*, Lund, Bd. 17, Heft 3, S. 121-150; Greene, Jody (2003): Public Secrets: Sodomy and the Pillory in the Eighteenth Century and Beyond, *Eighteenth Century: Theory and Interpretation*, Bd. 44 (2-3), S. 203-232; Haid, Franck (2002): Le recours aux peines infamantes dans les sociétés traditionnelles et modernes. *Droit et Cultures*, Bd. 44, Heft 2, S. 205-227; Hindle, Steve (1994): The shaming of Margaret Knowsley: gossip, gender and the experience of authority in early modern England, *Continuity and change: a journal of social structure, law and demography in past societies*, Bd. 9, S. 391-419; Horna, Richard (1965): Der Pranger in der Tschechoslowakei, *Graz [Granzer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien*, Bd. 16]; Ingram, Martin (1994): Scolding women cuckold or washed: A crisis in gender relations in early modern England, in: Jenny Kermode und Garthine Walker (Hg.), *Women, Crime and the Courts in Early Modern England*, Manchester, S. 48-80; ders. (2004): Shame and Pain: Themes and Variations in Tudor Punishments, in: S. Devereaux and P. Griffiths, Hg., *Penal Practice and Culture, 1500-1900: Punishing the English*, S. 37-62; Miller, William Ian (1993): Humiliation: and other essays on honor, social discomfort and violence, Ithaca; Moeglin, Jean-Marie (1996): Harmiscara / Harmschar / Hachée – Le dossier des rituels d'humiliation et de soumission au Moyen Age, in: *Archivum latinitatis medii Aevi, Bulletin Du Cange*, Bd. LIV, S. 11-65; Trzcinski, Maciej (2001): Miecz katowski, prægierz, szubienica: zabytki jurysdykcji karnej na Dolnym Śląsku (XIII-XVIII w.), Wrocław [Henkerschwert, Pranger, Galgen. Denkmäler der Straffurisdiktion in Niederschlesien].

⁸ Die Untersuchung hat folgende Bezeichnungen für Schandstrafinstrumente aus dem DRW verwendet, bei denen es sich teilweise um Synonyme bzw. unterschiedliche Sprachvarietäten handelt: Prange(r), ka(a)k, Katz, Prechel, Leiter, Lastersäule, Lasterstein, Martersäule, Pfahl etc. sowie Lasterstein, Geige, Harfe, Halseisen. Schreiat und Staupe sind noch nicht

1150 bis 1850 erhoben und händisch in eine vorbereitete Datenmaske eingegeben, die eine genauere Kodierung der Quellentexte nach Strafe, Delikt, Ausführung (durch den Nachrichter, Stadtbüttel etc.) und Quellentyp sowie eine chronologische Verortung ermöglicht.

Eingabemaske Quelldatenbank

Eingabe des Quellentextes ohne Anführungszeichen. Seitenzahl der Literaturangabe immer nur die erste Seite nehmen! Bei Ausführung sollte angegeben werden, wer die Strafe ausgeführt hat (Scharfrichter, Nachrichter, Stadtknecht etc.)

Quellentext:

Literaturangabe:

Seite: PDF-Seite: Bemerkung:

Delikt:

Strafe:

Ausführung:

Quellentyp:

Datum JJJJ: Pranger? Schandsteine? Stadtverweis? Unehde? Andere Strafe?

Preis: Datum:

Ort:

Abb. 1 Erfassungsmaske

Durch die Zusammenführung der Begriffe in einer Datenbank ist es möglich, einen Überblick über das gesamte Quellenmaterial z.B. der Prangerstrafe und des Halseisens zu erhalten und die zugehörigen Delikte anzuzeigen. Aufgrund der teilweise sehr kurzen Quellenzitate im DRW ist nicht für alle

erschienen. Ältere Strafarten wie das Hundetragen oder das Eselreiten (das allerdings im Charivari der frühen Neuzeit teilweise wieder aufzuleben scheint) wurden im Rahmen dieser Studie noch nicht einbezogen, zumal sich auch aufgrund der nur lat. Belege nicht im DRW auftauchen. Vgl. zu diesen Strafformen: Schreiner, Klaus: Gregor VIII., nackt auf einem Esel. Entehrende Entblößung und schandbares Reiten im Spiegel einer Miniatur der „Sächsischen Weltchronik“. In: *Ecclesia et regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter*. Fs. f. Franz-Josef Schmale z. s. 65. Geb. Hrsg. v. Dieter Berg u. Hans-Werner Goetz. Bochum 1989, S. 155-202; Schwenk, Bernd (1990): Das Hundetragen. Ein Rechtsbrauch im Mittelalter. In: *Historisches Jahrbuch* 110. Freiburg/München, S. 289-308.

Fälle das Delikt bzw. nur in Einzelfällen die Strafausführung erkennbar.⁹ Allerdings bietet der Zugriff auf die Faksimiles der Quelleneditionen durch das DRW häufig die Möglichkeit, diese Informationen doch zu extrahieren und so z.B. den Paragraphen, in dem das Stichwort vorkommt, vollständig zu erheben. Weiterhin gibt es natürlich die (umständlichere) Möglichkeit das Zitat aus der gedruckten Originalausgabe zu vervollständigen. Neben dem im DRW versammelten Material wurden bzw. werden der Datenbank noch Zitate aus anderen Quelleneditionen beigelegt, und zwar insbesondere aus rechtshistorischen Dissertationen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Strafrechtsgeschichte einzelner Städte. Diese liegen in der Regel als Kopien und digital im Adobe PDF-Format vor, so dass eine direkte Verlinkung auf die zitierte Seite in der Quellendatenbank möglich ist. Die Verbindung zu diesen Digitalisaten findet über eine Literaturdatenbank statt, die relational mit der Quellendatenbank verknüpft ist. Ein Webserver liefert die Dokumente bei Bedarf mit Anzeige der betreffenden Seite aus. So lassen sich Eingaben und Kodierungen leichter verifizieren. Sowohl die Bibliographie des Forschungsprojekts als auch die Quellensammlung (zurzeit befinden sich darin knapp 1000 Einträge für Frankreich, Deutschland, England, die Schweiz, Österreich, Ungarn und Tschechien sowie Italien, Spanien und das Baltikum)¹⁰ sind über ein Internetportal mit der URL www.shamestudies.de einsehbar. Die vorgenommenen Kodierungen und erweiterte Abfragemöglichkeiten der Quellensammlung stehen bis zur Veröffentlichung der Projektergebnisse aber nur den Mitarbeitern zur Verfügung.¹¹

Für eine erste Präsentation von Ergebnissen wurde eine Stichprobe aus der Zeit von 1200-1650 ausgewählt, die aus 74 Quellenbelegen zu Schand- und Ehrenstrafen besteht, bei denen sowohl Jahr der Ausführung bzw. der

⁹ In der Stichprobe ist für 80% der Belege die Strafausführung nicht bekannt oder unklar. Nur ca. 4% der Quellen nennen den Stadtknecht, den Marktrichter oder den Ratsdiener als ausführendes Organ. In den übrigen Fällen werden der Scharf- oder Nachrichter oder der Henker erwähnt.

¹⁰ Die Materialsammlung konzentriert sich auf Deutschland und Frankreich. Grundsätzlich ist eine Aufnahme ostasiatischer Quellen (China und Japan) als Vergleichsmaterial vorgesehen, die aber voraussichtlich nur in Übersetzung erfolgen kann. Diese Quellen sollen zusammen mit Prof. Dr. Yasuhiro Nishimura von der Doshisha Universität in Kyoto im Frühjahr 2010 erfasst werden.

¹¹ Ebenso verhält es sich aus urheberrechtlichen Gründen mit einer Datenbank der Volltexte der als PDF-Datei vorliegenden Quellen- bzw. Forschungsliteratur, die über SQL abfragbar ist und somit boolesche Operatoren für die Suche im Volltext erlaubt. Es handelt sich bei diesen Volltexten um sog. „schmutziges OCR“ aus dem OCR-Modul von Adobe Acrobat Professional. Die Texte wurden ohne Markierung des Seitenumbruchs in die Datenbank eingelesen, so dass eine Suche mit booleschen Operatoren nicht per Seite sondern nur per gesamten Text möglich ist. Insgesamt wurden bislang ca. 1400 Einzeltexte mit ca. 150 MB maschinenlesbaren Text auf diese Weise erfasst.

Strafandrohung als auch das oder die Delikte bekannt sind. Dabei stand die Frage nach der Beziehung zwischen Delikt und Strafe im Vordergrund, also welche Strafen für welche Delikte verhängt wurden und inwieweit sich hier Muster erkennen lassen. Aus der Literatur war zu erwarten, dass Betrugs- und Fälschungsdelikte eine besondere Rolle spielen würden.¹² Aber auch eine ganze Reihe weiterer Delikte wie Diebstahl und vor allem Ehebruch und andere Störungen der sozialen Ordnung konnten mit dem Pranger gestraft werden. Die folgenden Schaubilder geben zunächst einen Überblick zu den in der Stichprobe vorkommenden Strafformen (Abb. 2) sowie über die Verteilung der Delikte in der Stichprobe (Abb. 3).

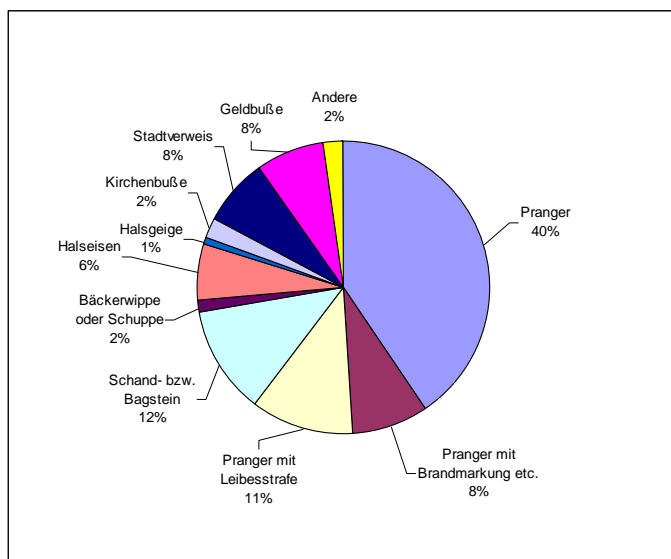


Abb. 2. Strafformen

¹² Vgl. Bader-Weiß, G. & Bader, K.S. (1935): Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters, Freiburg, S. 102-127.

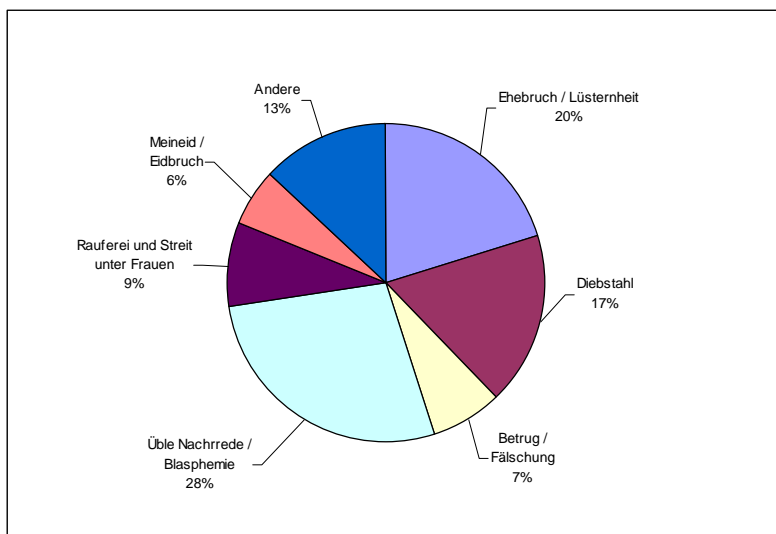


Abb. 3. Delikte

Die Quantifizierung soll nur zur Veranschaulichung des Verhältnisses der einzelnen Straf- und Deliktformen zueinander dienen.¹³ Die üblicherweise in Spätmittelalter und Früher Neuzeit vorherrschenden Gewaltdelikte kommen nur am Rande vor und sind unter der Kategorie „Andere“ sowie „Rauferei und Streit unter Frauen“ erfasst. Vielmehr stehen Üble Nachrede/Blasphemie und Ehebruch sowie kleiner und großer und vor allem wiederholter Diebstahl im Vordergrund.¹⁴ Gliedert man den Befund chronologisch stärker auf und bezieht weitere Quellen mit ein, dann finden wir gerade im 13. und 14. Jahr-

¹³ Das bislang für die Stichprobe aufgenommene Quellenmaterial besteht ganz überwiegend aus strafnormativen Texten, z.B. aus Stadtrechten oder Willküren der Ratsherrn. Nur ca. 10% wird durch Urfehdebrieve oder -bücher repräsentiert, die genauere Rückschlüsse auf die Strafpraxis zulassen. Aufgrund der Übernahme der Quellenbelege aus dem DRW, die ja einen Querschnitt aus dem von der Fragestellung unabhängigen Textarchiv darstellen, könnte die Stichprobe durchaus repräsentativ sein. Die Ausweitung der Quellenbasis wird aber ggf. noch zu leichten Verschiebungen der Verhältnisse führen.

¹⁴ Eine Auflistung der Delikte in der Stichprobe beinhaltet u.a. folgende Tatbestände: Beleidigung, Betrug, Blutschande, Diebstahl (Kirchen-), Ehebruch, Eidbruch, (Lebensmittel-) Fälschung, Feld- Jagd- und Gartenfrevel, Fluchen, Gotteslästerung, Gewaltverbrechen, Raub, Gotteslästerung, Kapitalverbrechen, Kindsaussetzung, Kindstötung, Kuppelei, Lästerei, lästerlicher Schwur, Maße und Gewichte, Meineid, Blutschande, Meineid, Münzfälschung, Polygamie, Prostitution, Prügel eines Beamten, Schlägerei, Schmähworte, Kreditvergehen, sittliche Verfehlung, Streiterei (Streitsucht) unter Frauen, tätlicher Angriff, uneheliche Sexualität, Ungehorsam, Unzucht, Urkundenfälschung, Verleumdung, Verstoß gegen einen Stadtverweis, Verunglimpfung, Verunreinigung von Brunnen, Veruntreuung, Warenfälschung, Wiedertäufertum und Zahlungsverzug.

hundert die Warenfälschungsdelikte (zu kleines Brot, schlechtes Bier, verdorbenes Fleisch etc.), Fälschung von Maßen und Gewichten sowie Urkunden- und Münzfälschung als die klassischen Vergehen, die mit dem Pranger oder dem Schuppenstuhl bestraft wurden.¹⁵ Aber auch Diebstahl wird schon seit jeher mit Prangerstehen geahndet.¹⁶ Später kommen dann Unzucht, Ehebruch und Blasphemie hinzu – Delikte, die vor allem im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert im Kontext der Sozialdisziplinierung eine besondere Rolle spielen. Ganz früh werden auch Streit- und schmähsüchtige Frauen in der Normandie und in England mit dem Untertauchen in Wasser (*ducking stool*) bestraft.¹⁷ Dies sowie das Steintragen, das ebenfalls seit ausgehenden 12. Jahrhundert belegt ist,¹⁸ waren in einigen Regionen typische Frauenstrafen.¹⁹

¹⁵ Betracht man z.B. die Zeit von 1150 – 1400, so machen Sie noch 5 von 13 Delikten aus, die mit Schand- und Ehrenstrafen bestraft wurden.

¹⁶ Giry, Arthur (Hg.) (1885): *Les établissements de Rouen: études sur l'histoire des institutions municipales de Rouen, Falaise, Pont-Audemer, Verneuil, La Rochelle, Saintes, Oleron, Bayonne, Tours, Niort, Cognac, Saint-Jean d'Angély, Angoulême, Poitiers, etc.*, Paris [Bibliothèque de l'École des hautes études. Sciences philologiques et historiques; Bd. 59], hier S. 16: § 10. Si contigerit aliquem aliquid interciare de suo super latronem vel falsonarium in Rothomago captum et convictum, et possit ostendere, legali testimonio vicinorum, suum esse quod clamat, reddetur; et latro vel falsonarius judicabitur per communiam et ponetur in pillorico, ut omnes eum videant atque cognoscant, et si debet habere merc, fiet ei; et si forisfecerit membrum vel amplius, reus et castallus tradentur justiciis domini regis ad faciendum de eo justiciam. In London sind noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor allem Fälschungen und Verkauf von verdorbenen Waren mit dem Pranger bestraft worden. Siehe Riley, Henry T. (Hg.) (1860): *Liber albus: the white book of the city of London*. Compiled a. D. 1419 by John Carpenter, transl. by Henry T. Riley, *Munimenta Gildhallae Londoniensis; Liber Albus, Liber Custumarum, et Liber Horn*, Bd. 1, London, S. 517-526.

¹⁷ Giry (1885), S. 22: “§ 16. Si femina convincatur esse litigiosa vel maledica, alligabitur fune subter ascellas, et ter in aquam proicietur; cui si quis vir exprobraverit, paccabit decem solidos; si vero femina exprobraverit, decem solidos paccabit vel in aquam proicietur.” Für England siehe Spargo, John Webster (1944): *Juridical Folklore in England Illustrated by the Cucking-Stool*, Durham, sowie Burford, E. J. & Sandra Shulman (1992): *Of bridles and burnings: the punishment of women*, New York, S. 81-102.

¹⁸ Künssberg, Eberhard von (1965): *Rechtsgeschichte und Volkskunde*, bearb. von Pavlos Tzermias, Köln, S. 43 [Rechtshistorische Arbeiten, Bd. 3]. Vgl. auch ders. (1907): Über die Strafe des Steintragens, Breslau (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 91); Neumann, Friederike (2002): Von Kirchenbusse und öffentlicher Strafe. Öffentliche Sanktionsformen aus der Sendgerichtsbarkeit in städtischem und landesherrlichem Recht, in: Hans Schlosser, Rolf Sprandel u. Dietmar Willoweit (Hg.), *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen*, Köln Weimar Wien, S. 159-187.

¹⁹ In Südfrankreich findet sich zu dieser Zeit auch noch das nackte durch die Straßen treiben von Ehebrechern – ein Brauch, der aufgrund seiner Gefahren für Anstand und Sitte aber im Spätmittelalter immer seltener ausgeführt wurde. Akehurst, F.R.P. (2005): *Adultery in Gascony*, in: „De sens rassis“: essays in honor of Rupert T. Pickens, Amsterdam, S. 1-15; Cara-

Welcher Zweck wurde nun von der Stadtgründungsphase im 12. Jahrhundert bis zur Aufklärung mit diesen Strafen verfolgt, deren phantasievolle Ausführung sich in immer neuen Varianten und dennoch stabilem Kern durch die Jahrhunderte zieht? Welche Rolle spielte dabei das zentrale Moment der Strafe, die Beschämung durch die öffentliche Ausstellung? Im Rahmen dieser kurzen Darstellung können im Folgenden nur einige hiermit verbundene Fragen aufgeworfen und Antworten angedeutet werden, deren Beantwortung einer umfangreicheren Untersuchung vorbehalten bleiben müssen.²⁰ Ich werde dabei insbesondere auch auf Belege aus dem DRW zurückgreifen, die in ihrem chronologischen Längsschnitt besonders geeignet sind, Bedeutungsverschiebungen einzelner Begriffe und Entwicklungen im Bereich der Strafzwecke und der Delikte aufzuzeigen.

Zur Verdeutlichung der engen Verbindung zwischen der Emotion Scham und den mittelalterlichen Schandstrafen möchte ich zunächst zwei Quellenbelege besprechen, die interessante Schlaglichter auf die Entwicklung der Schand- und Ehrenstrafen werfen.²¹ Zunächst sei eine Stelle aus den *Etablissements de Rouen*²² wiedergegeben, die das Verhältnis von Pranger und Infamie im 12. Jahrhundert beleuchtet. §15 der *Etablissements* lautet wie folgt:

*Wenn jemand am Pranger gestanden hat, nicht wegen eines Diebstahls, sondern weil er gegen die Statuten der Gemeinschaft verstoßen hat, und dass jemand es ihm vorwirft, um ihm Scham vor sein Mitbürgern oder vor anderen Männern zu bereiten, soll er es mit zwanzig Solidi büßen, von denen der Geschädigte fünf haben soll und von denen fünfzehn der Stadt zugeteilt werden sollen. Und wenn jener, dem dies vorgeworfen wird die zwanzig Solidi nicht zahlen will oder kann, so wird er (selber) an den Pranger gestellt.*²³

basse, Jean-Marie (1987), *Currant nudi. La répression de l'adultère dans le midi médiéval*, in: Poumarède, Jacques u. Royer, Jean-Pierre (Hg.), *Droit, Histoire et Séxualité*, Lille, S. 83-102 ; Saintyves, Pierre (1935), *Le Charivari de l'adultère et les courses à corps nus*, *L'Ethnographie*, NF. Bd. 31, S. 11ff.

²⁰ Verfasser bereitet eine größere Arbeit mit dem Arbeitstitel „Scham und Schande: Zum sozialen Gebrauch des Schamgefühls im Strafrecht des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ vor.

²¹ Dies belegt auch die Bezeichnung von Strafgeräten: *gogna* ist abgeleitet von *vergogna*, und bezeichnete in Italien den Pranger. Es gibt allerdings auch eine weitere Ableitung, die von *gonghia* (*collare di ferro*) als Ursprung ausgeht. Zur Bezeichnung der Strafgeräte und ihre Etymologie vgl. De Win 1991, S. 96-105. Siehe zur Konzeption von Scham in der Renaissance auch Gundersheimer, Werner L. (1994): *Renaissance concepts of shame and Pocaterra's Dialoghi Della Vergogna*, *Renaissance Quarterly*, Bd. 47, S. 34-56.

²² Zu dieser Stadtrechtsfamilie siehe insb. Giry (1883/1885) sowie Segala, Solange (2002): *Le régime juridique des „Etablissements de Rouen“*, *Mémoires de la Société des antiquaires de l'Ouest et des musées de Poitiers*, Bd. 5, Nr. 8, S. 167-208. Vgl. auch oben Anm. 15.

²³ Giry (1885), S. 22 : „, § 15. Si quis in pillorico fuerit, non propter furtum set quia egerit contra statutum communie aliquid et aliquis ei exprobaverit ut faciat ei verecundiam coram

Diese bemerkenswerte Bestimmung aus dem Ursprungstext der normanischen Stadtrechte belegt somit denjenigen mit Strafe, der einen mit dem Pranger gestraften Mitbürger nach dem Verbüßen der Strafe vor anderen Bürgern wegen dieser Strafe beschämt (*faciat ei verecundiam*), ihm also Scham bereitet. Wir sehen hier zu diesem frühen Zeitpunkt den Versuch, die infamierende Wirkung des Prangers zu begrenzen und bei bestimmten, leider nicht näher genannten Vergehen gegen die Gemeinschaft der Bürger, zu einer reinen Zucht- bzw. Erziehungsstrafe umzudeuten. Bedeutsam ist der Ausschluss von Personen, die sich des Diebstahls schuldig gemacht haben – ein deutlicher Hinweis auf die auch damals schon geübte Praxis, verschiedene Delikte mit dem Pranger zu strafen, denen unterschiedliche Grade der „Schändlichkeit“ anhafteten. Dies entsprach wohl auch im 12. Jahrhundert schon unterschiedlichen Strafzwecken, die sich später durch die Unterscheidung zwischen infamierendem Pranger (mit Ausführung durch den Nachrichtler, den Henker) und erziehendem Halseisen (mit Ausführung z.B. durch den Stadtknecht) institutionalisiert hat. Man sieht aber an diesem Text auch besonders gut die Problematik der Ausführung der Strafe mit unterschiedlichen Strafzwecken nur an ein und demselben Strafgerät. Eine Praxis bzw. Komplikation, die sich über den gesamten Anwendungszeitraum der Prangerstrafe zu erstrecken scheint.

Der zweite Text, der meiner Auffassung nach besonders erhellend in Bezug auf diese Problematik ist, stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und entstand am bzw. für das Dresdener Schöffengericht. Es handelt sich um eine Entscheidung über die Frage, ob Dresdener Bürger, der auf dem Pranger gesessen und vom Scharfrichter berührt wurde, weiterhin seinem Beruf als Anwalt nachgehen dürfe. Die Schöffen antworten dabei auf eine Eingabe des Gestraften, der darin sein persönliches Erleben der Bestrafung schildert:

*[...] darnach lisen mich dy heren mit der frawen siczen uf den prenger unde lissen mich offinberlichen also beschemen und weisten darnach dy frawe usz der stad unde habin mich in der stad gelasin [...]*²⁴

conjuratis vel coram aliis hominibus, paccabit viginti solidos, quorum is cui exprobratio facta est habebit quinque solidos, et quindecim erunt ad negotia civitatis Rothomagi. Et si ille qui exprobraverit non velit vel non possit pagare viginti solidos, ponetur in pillorico.“

²⁴ Der Text fährt fort „nach also siczende nu wollen mich dy andern vorsprechin meyne genosen vmmb dese sache von meynen vorsprechin ampte vorwerffen und gein mir nicht tedingen vnde sprechin ich sey uffenberlich beschemit an dem prenger vnde der henger habe mich gepalstert (berührt) dorvmmb moge ich numme vorspreche geseyn noch keyns bedermannes wort gefüren vor gerichte meylene ich sint daz ich an hanthafftiger tad nicht begriffin bin [...].“ Sammlung von Schöffengerichten aus der Handschrift der Leipziger Universitäts-Bibliothek Nr. 953. Kap. 1. (Bl. 29. a. R. LXVIII.), Wasserschleben, H. (1869), Sammlung Deutscher Rechtsquellen, Bd. 1, S. 355f. Vgl. auch Schwerhoff (1993), S. 179f.

Grund für die Strafe war ein Ehebruch, der allerdings, darauf legt der Beschuldigte in seiner Eingabe wert, nicht auf frischer Tat nachgewiesen werden konnte, sondern wohl aus Indizien zur Beschuldigung und nachfolgenden Verurteilung zur Prangerstrafe bzw. zum Stadtverweis für die ehebrecherische Frau führte. Die öffentliche Beschämung also war der Zweck der Prangerstrafe in der Perspektive des Petenten, nicht die dauerhafte Infamierung, die allerdings aus dem Verhalten seiner Anwaltskollegen resultierte, die nach dem Vorfall und der Berührung durch den Henker meinten, nicht mehr mit dem so unehrbar gewordenen Kollegen zusammenarbeiten zu können. Die Schöffen sahen in Ihrem Urteil durch die Berührung des Henkers in der Tat eine dauerhafte Infamierung gegeben, die somit zu einem Berufsverbot als Anwalt führte. Dass dieser Fall überhaupt vor dem Schöffengericht entschieden wurde, zeigt indes die Rechtsunsicherheit in dieser Frage. Der Pranger machte zumindest im hohen und späten Mittelalter nicht automatisch unehrlich – eine Tendenz hierzu, die sich in der frühen Neuzeit scheinbar noch verstärkte, ist jedoch erkennbar. Aus diesem Dilemma heraus scheint die Strafe des Halseisens als dezidierte niedergerichtliche Strafe in einigen Regionen eingeführt worden zu sein.²⁵ Mit ihr verband sich keine dauerhafte Ehrminderung. Vielmehr war der durch den Stadtdiener am Halseisen Ausgestellte auch nach der Strafe noch Teil der städtischen Gemeinschaft.²⁶

Hier stellt sich nun die Frage, welche Strafzwecke mit der öffentlichen Beschämung auf der einen und der Entehrung auf der anderen Seite im Untersuchungszeitraum tatsächlich verfolgt wurden. Während die ältere Rechtsgeschichte dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafrecht den Besserungsgedanken überhaupt absprach,²⁷ werden die Strafzwecke heute im

²⁵ Hier wäre auch eine Untersuchung des Verhältnisses von *carcan* (Halseisen) und *pilori* (Pranger) in Frankreich hilfreich, die meines Wissens bislang nicht vorliegt.

²⁶ Zur Strafe des Halseisens vgl. besonders: Kämmerer, Ferdinand (1838): Bemerkungen über die Strafen des Prangers und des Halseisens. Nach gemeinem und Mecklenburgischem Rechte, Rostock; Preu, Albert (1949): Pranger und Halseisen, Diss. Erlangen (ungedruckt). Zur geographischen Verbreitung der Begriffe siehe auch Künssberg, Eberhard von (1926): Rechtssprachgeographie, Heidelberg (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 27,1), S. 30-34 und Karten.

²⁷ Es ist bezeichnend für die ältere Rechtsgeschichte, wenn Bader-Weiß & Bader 1935 z.B. über den Strafzweck des Prangers schreiben: „Daß die Besserung des Verbrechers nicht erstrebt wird, wenn man ihn der öffentlichen Beschimpfung und Verspottung und der bürgerlichen Anrüchigkeit preisgibt, liegt auf der Hand. Dem älteren Recht lag der Besserungsgedanke auch völlig fern. [...] Wenn mitunter in einigen wohlklingenden Worten landesherrliche Gesetze und Ordnungen von der Besserung des Verbrechers durch die Ausstellung am Pranger reden, so darf man solchen allgemeinen Redensarten keinen allzu großen Wert beimessen.“ Bader-Weiß, G. & Bader, K.S. (1935): Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters, Freiburg, S. 148. Im Anschluss an das Zitat wird folgendes Quellenbeispiel gegeben, aus dem geschlossen werden kann, dass zumindest

Kontext des Paradigmenwechsels der Kriminalitätsgeschichte zumeist differenzierter bewertet.²⁸ Wichtig für eine Neubewertung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafrechtspraxis und Strafzwecke der Schand- und Ehrenstrafen sind Untersuchungen zur semantischen Entwicklung der Rechtssprache dieser Zeit. Der Nachweis des Besserungsgedankens wird allerdings insofern erschwert, als das Substantiv „Besserung“, abgeleitet vom Verb „bessern“ seit althochdeutscher Zeit eng verwandt mit dem Wort „Buße/buoza“ ist und eine ganze Reihe von Bedeutungen in sich vereint, die heute verloren sind.²⁹ In mittelhochdeutscher Zeit finden sich hauptsächlich Nachweise für die Verwendung von „Besserung“ im Sinne von Entschädigung oder auch als Synonym für „Strafe“.³⁰ Ich möchte aber argumentieren,

im 18. Jahrhundert die Schandbühne sozusagen als letztes Mittel der Besserung angesehen und verwendet wurde: „Es muß mehr als eine Resignation auf Besserung angesehen werden, wenn eine württembergische Verordnung vom 15. Oktober 1734, das Generalreskript über die Errichtung von Schandbühnen, ausführt: *Nachdem es die leidige landkündige Erfahrung bezeuget, daß verschiedene Mißhandlungen, welche zwar nicht wohl anders als civiliter abgestraft werden können, dabei aber dem gemeinen Wesen zur großen Beschwerde gereichen, dergestalten einzureißen beginnen, daß durch die bis dahero üblich gewesene Arien der Civilstrafen mit Geld, Gefängnis und Arbeiten in herrschaftlichen Geschäften oder opere publico et cetera, der eigentliche Endzweck derselben, nämlich die Besserung der Leute öffters nicht mehr erreicht werden kan; so haben wir aus Landes-väterlicher Sorgfalt für die Erhaltung der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ehrbarkeit gnädigst für gut befunden ... gerechtest zu verordnen, daß aller Orten neben dem Pranger eine Schandbühne aufgerichtet ... werden solle. [...]. Wenn schon keine Besserung des Schuldigen, dann doch wenigstens Abschreckung der anderen!*“ Wenn es hier um Abschreckung gegangen wäre, so hätte der Pranger wohl völlig ausgereicht. Der oben skizzierten Auffassung schließt sich, bei aller Kritik des Baderschen Werkes, auch Albert Preu 1949 in seiner Dissertation über Pranger und Halseisen an: „Der Gedanke der Besserung lag dem älteren Recht an sich schon völlig fern.“ Preu 1949, S. 158.

²⁸ Z.B. Motz (2002): wie oben Anm. 4. Siehe aber dagegen Schauz, Desirée (2008): Strafen als moralische Besserung: eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777 – 1933, München, S. 43 (Die Erfindung der Besserungsstrafe), die erst um 1800 erste Anzeichen des Besserungsgedankens in der Strafpraxis ausmachen kann.

²⁹ Vgl. unter *bezzirôn* in: Blum, Siegfried; Frings, Theodor; Götz, Heinrich; Habermann, Sybille; Karg-Gasterstädt, Elisabeth; Müller, Gertraud (Bearb.) (1968): Althochdeutsches Wörterbuch, Bd. 1 (A und B), Berlin, Sp. 946-949. Vgl. dort u.a. auch der Nachweis: „Iudeis unde hereticis ... kebe got scama ... daz sie becheret unde gebezerot uerden“ sowie unter „buoza“, I. Buße als Bessern, Besserung, Sp. 1510. Vgl. zu den lateinischen Begriffen „emendatio“, „correctio“ und „castigatio“ und ihrer Beziehung zu „Buße“ Weisweiler, Josef (1930): Buße. Bedeutungsgeschichtliche Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte, Halle, S. 168-183. Weisweiler vermutet den Gebrauch von „büßen“ im Sinne von „zurechtweisen, züchtigen, strafen“ aus der Klostersprache, der eigentlich dem Kirchenlatein entlehnt sei.

³⁰ Das DRW führt alleine 24 Belege für die Verwendung von „Besserung“ als Strafzahlung/Entschädigung an. Vgl. auch unter dem Lemma „bessern“ III & IV. Siehe auch unter „bezzern“ und „bezerunge“ im Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache.

dass die ethische Konnotation im Sinne eines „zum Guten leiten“ auch in dieser Zeit noch mitschwingt. So lassen sich in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafpraxis durchaus vereinzelt Beispiele für den Strafzweck der Besserung des Täters finden. Im Augsburger Stadtrecht (1276) wird in Art. 56,1 bestimmt: „[...] unde sol in der vogt in der stat ze besserunge an der schreiat heizen slan“.³¹ Seit frühneuhochdeutscher Zeit ist die ethische Verwendung von „Besserung“ wieder deutlich nachweisbar. 1555 erkennt der Chemnitzer Stadtrichter für einen Jungen bei wiederholtem Diebstahl auf eine milde Prangerstrafe mit Stadtverweis „in hoffnung, Er werde es nicht mher thun vnd sich bessern“.³² Die Forschung zum Besserungsgedanken im Strafrecht hat diese Quellen bislang leider ignoriert.³³

Ein Blick auf die für den Begriff „Besserung“ im DRW zusammengestellten Belege erweitert hierbei die Perspektive. Dort tauchen zwei Belege für „Besserung“ im Kontext des Stadtverweises auf – eine der neben Geldbußen am häufigsten ausgesprochen Strafen im 15. und 16. Jahrhundert.³⁴ Im Stadtrecht von Schlettstadt aus dem Jahre 1374 heisst es nämlich im § 73 *„von den, die in der stette besserunge sind: Wir sint och überein kommen, wer in unsrer stette besserunge ist, daz über den, die wile die besserunge*

Auf der Grundlage des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, bearb. von Sibylle Ohly und Peter Schmitt, Bd. 1, S. 245-247 mit insg. 493 bzw. 261 Belegen.

³¹ Christian Meyer (Hg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, Augsburg 1872, S. 126. Hier Besserung im Sinne von Strafe, aber ich meine durchaus im Sinne einer „bessernden“ Strafe.

³² Bräuer, Helmut (2005): Chemnitz zwischen 1450 und 1650. Menschen in ihren Kontexten, Chemnitz, S. 215.

³³ Vgl. Frick, Hans (1934): Der Besserungsgedanke im Wandel der Zeit, Diss. Erlangen, Düren (Mittelalter ausgelassen!); Knies, Verena (1990): Die Herausbildung des Besserungsgedankens im bürgerlichen Deutschen Strafrecht. Ein Beitrag zur Theorie der Strafe, Diss. Berlin (Histomat!); Schaub, Désirée (2008): Strafen als moralische Besserung: eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777 – 1933, München (Ordnungssysteme: Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit; 27). Auch die Strafrechtsgeschichte verneint den Besserungsgedanken für die ältere Strafrechtspraxis weiterhin. Vgl. Schaffstein, Friedrich (1991): Die Strafe im deutschen mittelalterlichen Strafrecht, in: La peine = Punishment. Teil: 2: Europe avant le XVIII^e siècle = Europe before the 18th century, Bruxelles, S. 143-156 [Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions; 56];

³⁴ Schwerhoff (1991), S. 148. Vgl. Hoffmann, Carl A. (1999): Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, hg. von Hans Schlosser u. Dietmar Willoweit (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2), Köln-Weimar-Wien, S. 193-237; Mueller, Walter (1935): Die Stadtverweisung als Strafe im niederländischen Stadtrecht, Diss. jur. Leipzig, Dresden; Ruf, Franz (1955): Acht und Ortsverweis im alten Land- und Stadtgericht Nürnberg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 46, S. 1-139; Zaremska, Hanna (1996): Les bannis au Moyen Âge, Paris.

*wert, unser gerihte nüt sol gan [...]*³⁵ Hier wird Besserung als Synonym für den Stadtverweis verwendet – möglicherweise ein Zeichen für die Intention, die mit dieser Strafe in der Regel verfolgt wurde. Es ging also weniger um die dauerhafte Entfernung als vielmehr die angemessene Reintegration nach einer als moralischen Besserung gedachten Strafe, sofern kein ewiger Stadtverweis ausgesprochen wurde.³⁶ Und in diesem Sinne kann wohl auch die Verwendung von „Besserung“ als Strafzahlung, für die es eine Vielzahl von Belegen gibt, gedeutet werden.³⁷ Nicht nur als Entschädigung für den entstandenen Schaden, sondern als Bußgeld mit abschreckender Wirkung für die Zukunft – ganz im Sinne des modernen Bußgeldverfahrens im Straßenverkehr, das neben den fiskalischen Effekten ja auch zur Erziehung der Verkehrsteilnehmer dienen soll.

Dass der Gedanke der Besserung des Täters auch dem 15. und 16. Jahrhundert nicht fremd war, erkennt man u.a. in den Schriften der humanistischen Juristen, allen voran Andreas Tiraquellus (1480-1558), der unter Berufung auf Plato und römische Schriftsteller eine Präventionstheorie entwickelte, die den Besserungsgedanken besonders betonte.³⁸ Auch die Jurisprudenz des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts hat die Strafzwecke noch deutlich differenzierter gesehen. So schreibt Döpler z.B. in seinem *Theatrum poenarum* (Cap. 35): *„Es geschieht aber diese Beschimpffung, wie alle anderen Straffen zu dem Ende, dass die Justiz rechtmäßig administrirert, Gottes Zorn abgewendet, die Verbrecher gebessert, andere aber durch solche Exempel abgeschreckt werden und Männiglich vor dergleichen Unthaten sich hütten lernen.“*³⁹ Warum in späterer Zeit, wahrscheinlich im Kontext

³⁵ Gény, Joseph (Bearb.) (1902): *Elsässische Stadtrechte I, Schlettstadter Stadtrechte*, erste Hälfte, Heidelberg, S. 296 (Oberrheinische Stadtrechte. Dritte Abteilung: Elsässische Rechte, veröffentlicht von der Kommission zur Herausgabe Elsässischer Geschichtsquellen). Der zweite Beleg stammt aus dem Straßburger Urkundebuch IV,2 (1888): *„wer in der stette besserung ist, er si zu ohte oder nit, der sol fride han uzsewendig des burgbanes“*. Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche Ämter, bearb. von Aloys Schulte, S. 19.

³⁶ Schwerhoff (1991), S. 148f.

³⁷ Siehe oben Anm. 28.

³⁸ Regge, Jürgen (1989): Die Kriminalstrafe in den Deutschen Rechten des 17. bis 19. Jahrhunderts, Deutscher Generalbericht für die Internationale Tagung der Société Jean Bodin im Mai 1987 in Barcelona, in: *Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions*, Bd. LVII, La Peine, (De Boeck-Wesmael), Brüssel 1989, S. 227-273, hier S. 230-33. Regge 1989. Siehe auch Schaffstein, Friedrich (1954): *Die Europäische Strafrechtswissenschaft im Zeitalter des Humanismus*, Göttingen (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 13) sowie Laingui, A. (1986): *Le "De poenis temperandis" de Tiraqueau (1559)*, Paris.

³⁹ Döpler, Jacob (1693/97): *Theatrum poenarum, suppliciorum et executionum criminalium: oder Schau-Platz / derer Leibes und Lebens-Straffen ...*, Sondershausen, Leipzig, S. 839.

der Aufklärung, diese Perspektive wieder verloren ging bzw. einseitig negiert wurde, wäre vielleicht eine eigene Untersuchung wert.

Beschämende Strafen wurden im Mittelalter in Westeuropa i.d.R. für Taten verhängt, die dem gegenseitigen Vertrauen in einer geschworenen Gemeinschaft zuwider liefen und aus Eigennutz wider den „gemeinen Nutzen“ verstießen. Die von der Gemeinschaft antizipierte Emotion für einen Verstoß gegen die Normen wurde dabei öffentlich inszeniert – vermutlich aus dem gleichen Grund, aus dem auch Rituale im Mittelalter öffentlich zelebriert wurden: die zugrunde liegenden Normen werden dadurch immer wieder bekräftigt und demonstriert – gleichsam erneut festgeschrieben.⁴⁰ Neben das Moment der Abschreckung und der öffentliche Bekanntmachung des Täters, das häufig in diesem Zusammenhang genannt wird, tritt somit die gemeinschaftliche Bekräftigung der Gruppennormen im öffentlichen Strafvollzug. Spezial- und Generalprävention geben sich bei beschämenden Strafen insofern die Hand, als sowohl moralische Besserung als auch Abschreckung anderer durch den Vollzug gewährleistet werden. Immer bedroht dabei jedoch die Stigmatisierung das Potential der Besserungs- und Reintegrationsmöglichkeit. Die Geschichte der Schand- und Ehrenstrafen in Mittelalter- und Früher Neuzeit legt davon ein beredetes Zeugnis ab.⁴¹

⁴⁰ Es existieren schon wichtige Arbeiten über die Bedeutung von Emotionen im Zusammenhang der rituellen Kommunikation: vgl. u.a. Althoff, Gerd: Der König weint. Rituelle Tränen in öffentlicher Kommunikation. In: *Aufführung und Schrift in Mittelalter und früher Neuzeit*. Hrsg. v. Jan-Dirk Müller. Stuttgart, Weimar 1996, (Germanistische Symposien. Berichtsbände XVII) S. 239-252; ders. (1996): Empörung, Tränen, Zerknirschung. Emotionen in der öffentlichen Kommunikation des Mittelalters. In: *FMST* 30, S. 60-79; ders. (2000): Gefühle in der öffentlichen Kommunikation des Mittelalters. In: *Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle*. Hg. v. Claudia Benthien, Anne Fleig u. Ingrid Kasten. Köln, Weimar, Wien, S. 82-99 sowie Cohen, Esther (1993): *The Crossroads of Justice, Law and Culture in Late Medieval France*, Leiden, S. 162-180.

⁴¹ In neuester Zeit etablieren sich Schamstrafen in der Folge der Strafrechtstheorie des „reintegrative shaming“ von John Braithwaite wieder in Australien und Nordamerika. In dieser Theorie steht die Emotion, das soziale Schamgefühl, im Zentrum eines Strafzwecks, der auf die Besserung des Delinquenten (Spezialprävention) und die Vermeidung des Rückfalls in die Delinquenz zielen. Vgl. Braithwaite, John (1993): *Crime, Shame and Reintegration*, New York (1. Aufl. 1989). Siehe auch Münster, Peter Maria (2006): *Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite. Kriminalsoziologische und praktische Bedeutung einer neuen alten Theorie der strafrechtlichen Sozialkontrolle*, Berlin (Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd 13) sowie Markel, Dan (2007): *Wrong Turns on the Road to Alternative Sanctions: Reflections on the Future of Shaming Punishments and Restorative Justice*, *Texas Law Review*, Bd. 85, Heft 6, S. 1385-1412